

Preisblatt Strom für die Ersatzbelieferung für Geschäftskunden mit einem Stromnetzanschluss in einer Spannungsebene großer Niederspannung mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Preisregelung gültig ab:	Preise	
	netto	
Energiepreis (EP) Dieser Energiepreis wird auf der Grundlage der stündlichen Spotmarktpreise (EPEX SPOT Index, Strompreiszone: DE-LU) und der stündlichen Verbrauchswerte (Lastgang) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (Monat) ermittelt. Folgende Formeln werden angewendet: Kosten je Stunde (KSpot-Stunde): $KSpot\text{-Stunde} = EPEX\ SPOT\text{-Stunde} * \text{Energieverbrauch-Stunde (EStunde)}$ in € Berechnung monatlicher abrechnungsrelevante Energiepreis (EPMonat) in Ct/kWh: $EP_{\text{Monat}} = \sum_{\text{Monat}} (KSpot\text{-Stunde}) / \sum_{\text{Monat}} (EStunde) / 10$ Sollten diese Börsenpreise nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stehen, so treten an deren Stelle, die diesen Börsenpreisen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das gleiche gilt, sollten die Preise nicht mehr über die EEX veröffentlicht werden. Link zur EEX (Spotmarkt EPEX): https://www.epexspot.com/en/market-data	Cent/kWh	Spotmarkt
Risiko- und Aufwandsaufschlag	Cent/kWh	1,12
Grundpreis für jede Anlage/Lieferstelle	€/a	1.250

Umlagen und Steuern	Preise	
	netto	
KWKG Umlage: - für die gesamte bezogene und verbrauchte Arbeit Der vom Netzbetreiber erhobene Umlagebetrag nach dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage wird von eins nicht berechnet, wenn für die Lieferstelle/n dem Kunden ein Bescheid vom BAFA nach § 64 EEG vorliegt und der Übertragungsnetzbetreiber die Abrechnung übernimmt.	Cent/kWh	0,275
§ 19 StromNEV Umlage: - für die selbstverbrauchte Arbeit bis 1.000.000 kWh/Jahr ⁴ - für einen Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh ^{1,3} - für einen Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh (mit Testat ^{2,3}) Der vom Netzbetreiber erhobene Umlagebetrag gemäß § 19 der Netzentgeltverordnung (NEV) in der jeweils geltenden Höhe.	Cent/kWh Cent/kWh Cent/kWh	0,403 0,050 0,025
Offshore Umlage: - für die gesamte bezogene und verbrauchte Arbeit Der vom Netzbetreiber erhobene Umlagebetrag gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage wird von eins nicht berechnet, wenn für die Lieferstelle/n dem Kunden ein Bescheid vom BAFA nach § 64 EEG vorliegt und der Übertragungsnetzbetreiber die Abrechnung übernimmt.	Cent/kWh	0,656
Stromsteuer: Der Arbeitspreis erhöht sich um die jeweilige Stromsteuer gemäß geltendem Stromsteuergesetz. Bei nachgewiesener Stromsteuerbefreiung wird keine Stromsteuer erhoben.	Cent/kWh	2,05

Netznutzungsentgelt
Zuzüglich werden zu den vorstehenden Energiepreisen die Kosten des Netzbetreibers für Leistung und Wirkarbeit, Blindarbeit sowie Messstellenbetrieb, ggf. zusätzlicher Kosten für Kommunikation und die Konzessionsabgabe auf der Grundlage des jeweils endgültigen, veröffentlichten Preisblattes berechnet. Es wird der tagesgenaue Anteil des Jahresleistungspreises und die Jahreshöchstleistung zum Abrechnungszeitpunkt für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Lieferstellen ohne RLM wird an Stelle des Leistungspreises ein Grundpreis berechnet.

¹ Für Lieferstellen, deren Jahresverbrauch (selbstverbraucher Strom) im Jahr 2016 1.000.000 kWh überschritten hat und im laufenden Jahr überschreitet, gilt ein abweichender Aufschlag nur, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 26, Abs. 2 KWKG Stand 2016, letzter Satz erfüllen.

² Für Kunden, deren Jahresverbrauch (selbstverbraucher Strom) in Jahr 2016 1.000.000 kWh überschritten hat und im laufenden Jahr überschreitet, gilt ein abweichender Aufschlag sofern der Kunde durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers dem Lieferanten, oder auf Wunsch des Lieferanten, dem Netzbetreiber nachweist, dass er ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist und sein Stromkostenanteil am Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen hat. **Zusätzlich** muss die Voraussetzung gemäß § 26, Abs. 2 KWKG Stand 2016, letzter Satz erfüllt sein.

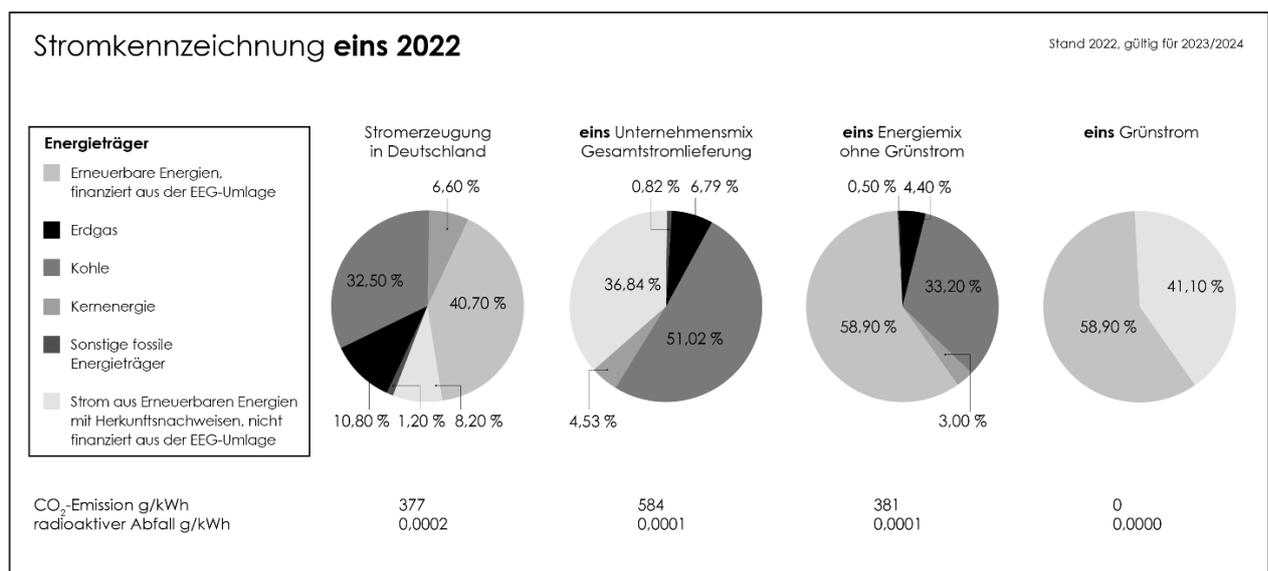
³ Die Inanspruchnahme des geringeren Aufschlages setzt voraus, dass der Kunde bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom an den zuständigen Netzbetreiber je Lieferstelle meldet.

⁴ Für weitergeleiteten Strom gilt jeweils die Stufe bis 1.000.000 kWh/Jahr.

Hinweis:

Der Nettogesamtpreis berechnet sich aus den im Preisblatt angegebenen Bestandteilen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgaben sowie die auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen (ohne Umsatzsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die im Preisblatt genannten Preise sind Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Umsatzsteuer entfällt, wenn der Kunde die Voraussetzungen gemäß Reverse-Charge-Verfahren erfüllt und nachweist.

Kennzeichnung der Stromlieferungen gemäß Energiewirtschaftsgesetz für eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, gültig für 2023/2024



Hinweis: **eins** berät Sie gern zu den vielfältigen Möglichkeiten der Energieeffizienz unter www.eins.de. Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen bei der Deutschen Energieeffizienzagentur unter: www.energieeffizienz-online.info. Weitere Hinweise unter: www.bfee-online.de

Die Stromkennzeichnung wird jeweils zum 1. November eines Jahres auf der Basis der Werte des jeweiligen Vorjahres veröffentlicht.